

**RS OGH 1990/9/18 4Ob88/90,
4Ob105/91, 4Ob2/92, 4Ob2206/96g,
4Ob2200/96z, 4Ob96/19z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1990

Norm

UWG §1 C4
UWG §1 C5a
UWG §14 B1
UWG §14 B2

Rechtssatz

Gewerbetreibende verschiedener Branchen können auch durch eine Wettbewerbshandlung in eine wettbewerbliche Beziehung zueinander treten, ohne dass der Absatz der beiderseitigen ungleichartigen Waren oder Leistungen beeinträchtigt wird; in einem solchen Fall wird zugleich mit der Wettbewerbshandlung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet. Das gilt insbesondere bei Tatbeständen der Rufausbeutung oder der individuellen Behinderung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/90
Entscheidungstext OGH 18.09.1990 4 Ob 88/90
Veröff: MR 1991,73
- 4 Ob 105/91
Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 105/91
Vgl auch
- 4 Ob 2/92
Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 2/92
Vgl auch; Veröff: MR 1992,122
- 4 Ob 2206/96g
Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2206/96g
Auch; nur: Gewerbetreibende verschiedener Branchen können auch durch eine Wettbewerbshandlung in eine wettbewerbliche Beziehung zueinander treten; in einem solchen Fall wird zugleich mit der Wettbewerbshandlung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis begründet. (T1)
Beisatz: Ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis. (T2)
- 4 Ob 2200/96z
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2200/96z
nur T1; Beisatz: Für das nach § 1 UWG erforderliche konkrete Wettbewerbsverhältnis genügt es, daß sich der Verletzer in irgendeiner Weise zu dem Betroffenen in Wettbewerb stellt, indem er sich an den guten Ruf des Originalzeichens anhängt und diesen für den Absatz seiner ungleichartigen Waren auszunutzen versucht. (T3)
- 4 Ob 96/19z
Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 96/19z
Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0077712

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at